Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Tod des Königs von Dänemark.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

wird die gebildete Anschauung auf die Phantasie zurückwirken. Ein dem Jahrhundert eigenthümlicher Stil wird sich dann eher zu entwickeln beginnen, als mittelst aller dunkler oder absichtlicher Versuche, ein lebendiges Ineinandergreifen der verschiedenen Schulen, ein fruchtbarer Wettstreit in den Werkstätten, ein fortlaufender Zusammenhang zwischen Meistern und Schülern die deutsche Kunst in einen ganz andern Fluß bringen, als das bisherige verknöcherte Akademiesystem. Gerade jetzt, da der Sinn für das eigenthümlich Malerische und die künstlerische Erscheinung als solche sich neu belebt, kommt es vor Allem darauf an, vor neuer Zersplitterung sich zu hüten und in jene feste dem Ziele zuführende Bahn einzutreten.

(Schluß in nächster Nummer.)

Der Tod des Königs von Dänemark.

Wie höhnender Scherz nimmt es sich aus, wenn man in fremden Blättern, ja sogar von einer Regierung, der schwedischen, dem deutschen Bunde den Vorwurf gemacht sieht, daß er auf Eroberungen ausgehe. Der durchlauchtigste Verein der deutschen Souveräne hat nicht nöthig, sich gegen diesen Vorwurf vertheidigen zu lassen. Er kann sich mit Genugthuung auf seine Harmlosigkeit berufen und darauf hinweisen, daß, während seit den letzten großen Kriegen alle größern Völker Europas ihr Gebiet erweitert haben, Deutschland kleiner geworden ist. Der deutsche Bund kann Luxemburg nennen, jede der beiden deutschen Großmächte hat auch noch das Recht, auf Territorialverluste, welche sie seit 1815 erlitten, hinzuweisen.

Mögen die Bundesrechtsgelehrten in Abrede stellen, daß der deutsche Bund als Erbe des deutschen Reichs anzusehen sei, in seiner politischen Natur ist derselbe unzweifelhaft der Erbe des zerfallenen Reichs, ist die Bundesversammlung befugt, den Titel einer „Mehrerin des Reichs" auch für sich mit demselben Rechte in Anspruch zu nehmen, mit welchem die habsburger Kaiser denselben zur Compensation für die stets sich erneuernde Verminderung des Reichsgebiets und der Reichsrechte führten.

Nein diese unbehilfliche und verworrene Verfassung der deutschen Nation, wo stets das eine Gewicht durch ein andres aufgehoben wird, diese Verfassung, in der jeder bösen Leidenschaft, jedem Sonderinteresse der freieste Spielraum

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gelassen ist und die Minderheit meistens das Recht und fast immer die Macht zu einem Veto hat — ist wenig geeignet eine Angriffspolitik zu begünstigen. Selbst wenn die Charaktere der in Deutschland regierenden Classen geneigt wären, auf etwas Anderes als den friedlichen Genuß und die Ausbeutung der Herrschaft über ihre Mitbürger zu denken, selbst wenn die Ehre und Größe der Nation für viele derselben etwas Anderes wäre, als eine vor Kurzem aufgebrachte Phrase — das Geflecht starker Stricke, mit denen der Simson Europas gebunden ist, die Verfassung, welche Deutschland gegeben ist, gestattet der deutschen Nation keinen angreifenden Gedanken gegen das Ausland, ja sie macht jeden Versuch der Fremden Deutschland anzugreifen für den Patrioten zu einem Gegenstande der Besorgniß.

Indessen folgt daraus doch auch nicht, daß die deutsche Bundesversammlung oder, um es richtiger auszudrücken, daß die deutschen Regierungen dazu da seien, um deutsche Gebiete abzutreten und deutsche Rechte aufzugeben, oder mit Deutschland durch das Band des Bundes oder deutscher Erbfolge verbundene Länder von dem politischen Körper der Nation abreißen zu lassen.

Soweit waren diese Zeilen geschrieben, als die Nachricht von dem plötzlichen Tode des Königs von Dänemark eintraf. Die Bedeutung dieses Ereignisses ist unabsehbar; die Empfindung wird in Deutschland aber allgemein sein, daß die Entscheidung der schleswig-holsteinschen Frage, welche dadurch nahe gerückt wird, für uns Deutsche in keiner schlimmern Zeit kommen konnte.

Für das deutsche Volk ist fortan jeder Tag, an welchem die dänischen Truppen noch in den Herzogthümern weilen und dänische Beamte darin regieren, die Zeit einer rechtswidrigen Usurpation. Für uns ist der Erbprinz von Augustenburg als Herzog Friedrich der Achte jetzt der rechtmäßige Fürst der deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Auch von Lauenburg, soweit seine Rechte auf dieses letztere Fürstenthum nicht durch ältere vertragsmäßige Rechte anderer deutscher Regentenhäuser alterirt werden. Sein Recht fällt zusammen mit dem Recht seines Volkes auf ungetheilte Zusammenhörigkeit unter sich und auf die Verbindung mit Deutschland.

Die schleswig-holsteinische Frage ist keine Frage mehr, bei welcher die beiden Herzogthümer von einander getrennt werden dürfen, sie ist auf einmal für uns in die Lage zurückgesetzt worden, in welcher sie im Jahre 1846 war. Das londoner Protokoll, schon an sich eine höchst willkürliche und auf keine Weise rechtlich zu begründende Erklärung, ist von dem deutschen Bund niemals anerkannt worden. Vor dieser Schmach wenigstens hat der Patriotismus einzelner deutscher Regierungen unsere Nation bewahrt.

Es ist jetzt Aufgabe des neuen Herzogs, der durch Erbfolgerecht und den Verzicht seines Vaters auf den Fürstenstuhl berufen wird, seinem Volk den Antritt der Regierung unter Ableistung des Eides, welche die Verfassung der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Herzogthümer ihm vorschreibt, anzutreten. Er wird demnächst die Aufgabe haben, die Besitzergreifung seines Landes durchzusetzen, und dafür die Regierungen des deutschen Bundes für sein und seines Landes Recht zu Hilfe zu rufen.

In den Herzogthümern wird kein Huldigungseid abgelegt. Aber die Schleswig-Holsteiner mögen sich erinnern, daß die Stunde gekommen ist, wo für sie Alles auf dem Spiel steht. Wir haben nicht nöthig, unsre wackern Landsleute vor jäher Hitze zu warnen, denn sie liegt nicht in ihrer Art; wohl aber davor, daß ihr jahrelanges mannhaftes Beharren nicht durch Kleinmuth und Zögern in dieser entscheidenden Zeit unnütz werde. Die Zeit ist gekommen, wo der neue Fürst des Landes und sein Volk, wo aber auch alle übrigen Deutschen in einer theuren nationalen Frage zu erweisen haben, ob die patriotische Bewegung der letzten Jahre nur eine Unzufriedenheit der Schwäche, oder ob sie Ausdruck männlicher Thatkraft war.

Für die deutschen Regierungen aber ist dies Ereigniß von einer Bedeutung, welche weit über die Grenzen der Herzogthümer hinausreicht. Der Rechtstitel, auf welchen sich Herzog Friedrich der Achte stützt, ist derselbe Rechtstitel, auf dem ihre eigenen Throne ruhen, Erbrecht und Wille des Volkes. Sie vertreten ihre eigene Sache und das Erbe ihrer Nachkommen, wenn sie ihre Stimme fest und entschlossen für einen Mitfürsten erheben, dessen Regierung durchzusetzen zugleich eine nationale Angelegenheit ist. Denn wenn sie in dieser Angelegenheit, in welcher Legitimität und nationale Forderungen so eng verbunden sind, die Interessen des deutschen Volkes nicht vertreten wollten, wie ihnen geziemt, so wird zuverlässig von der Nation ihr eigenes legitimes Recht ebenso geschätzt werden, wie sie das Recht ihres Standesgenossen mißachten. Unsre Fürsten können nicht verlangen, daß die öffentliche Meinung den Rechtsgrund, auf welchen sie sich stützen, höher achte, als sie ihn selbst achten.

Es darf fortan keinen dänischen Bundestagsgesandten in Frankfurt geben, seinen Platz hat der Gesandte des neuen Bundesfürsten einzunehmen.

Der deutsche Bund wird zu erklären haben, daß er, der das londoner Protokoll niemals anerkannt habe, die Rechte des neuen Bundesfürsten und seines Staates anerkenne und daß er sie mit seiner ganzen Macht vertreten werde. Das ist die Lösung der alten Leidensfrage, welche das deutsche Volk von seinen Souverainen erwartet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG